

Seite 1

Rollentausch zum Unternehmer

Seite 4

Änderungen im steuerlichen Umfeld

Seite 5

Verlust der Urteilsfähigkeit

Seite 6

unsere Dienstleistungen

Rollentausch zum Unternehmer

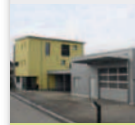


Von der Führungskraft zum Unternehmer

Als Unternehmensberater sind wir in Gesprächen mit Unternehmern häufig auch mit Fragen der Nachfolgeregelung konfrontiert. Nicht immer stehen dabei familieninterne Nachfolgelösungen oder ein Verkauf an einen Investor im Vordergrund. Immer mehr Firmeninhaber streben Nachfolgelösungen mit internen oder externen Führungskräften an und ermöglichen diesen so den Schritt zum Unternehmer. In der Praxis zeigt sich, dass es sich beim Rollentausch von der Führungskraft zum neuen Unternehmenseigentümer um einen anspruchsvollen Prozess handelt. Dabei ist die frühzeitige Klärung der gegenseitigen Erwartungshaltung ganz wichtig. Zudem sind genügend Zeit und gegenseitiges Vertrauen weitere unabdingbare Erfolgsfaktoren.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Einfamilienhaus mit Betriebsgebäude

Rütimatt 13, 6218 Ettiswil

Das rund 1'500 m² grosse Grundstück im Zentrum von Ettiswil umfasst ein neuwertiges 8½-Zimmer-EFH und ein Betriebs-/Lagergebäude. Das Betriebsgebäude verfügt nebst der Lagerfläche über drei Zimmer, eine kleine Küche und ein Bad. Es stehen ein grosser Umschlag-/Wendeplatz, Abstellplätze und ein Autounterstand zur Verfügung.

Kaufpreis: auf Anfrage**Baujahr:** 2008**Kontaktperson:** michael.schaerli@truvag.ch**Telefon:** 041 818 77 32

Mietobjekt



Erstvermietung im Zentrum von Reiden – FloraPark

Hauptstrasse 55, 6260 Reiden (FloraPark)

An bester Lage im Herzen von Reiden gelegen. Die grossen, lichtdurchfluteten Räume und Balkone entsprechen dank dem hochwertigen Ausbau dem Standard von Eigentumswohnungen. Eine geschickte Gartengestaltung verleiht der Überbauung einen parkähnlichen Charakter zu Ihrer Erholung.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.florapark-reiden.ch

Mietzins: ab CHF 970.00 (exkl. HNK)**Bezugstermin:** ab September 2014**Kontaktperson:** matthias.biland@truvag.ch**Telefon:** 041 818 76 21

Weitere Objekte finden Sie auf
unserer Website:

www.truvag.ch



Mögliche Nachfolgeszenarien

Als Unternehmer kann man grundsätzlich aus verschiedenen Nachfolgeszenarien auswählen. Naheliegend sind dabei Nachfolger aus dem eigenen familiären Umfeld, sofern solche vorhanden sind. Auch unabhängige Dritte wie zum Beispiel Finanzinvestoren oder Mitbewerber, die beispielsweise ihre Marktposition ausbauen möchten, sind als Nachfolger denkbar. Vereinzelt werden KMU auch in eine Stiftung überführt oder über ein Initial Public Offering (IPO) an die Börse gebracht, womit diese vom Unternehmer bzw. der Unternehmerfamilie unabhängiger werden. Erscheint keines dieser Nachfolgeszenarien als erfolgversprechend, bleibt nur noch die Liquidation bzw. Auflösung der Unternehmung übrig. Denkbar sind auch Zwischenschritte, beispielsweise mit einem Teilverkauf des operativen Betriebs und einem Mietvertrag für die im Eigentum verbleibenden Immobilien.

Nachfolgeszenarien für Unternehmungen			
Familieninterne Nachfolge	Verkauf an Investor(en)	Überführung in eine Stiftung	Liquidation/Auflösung
Teilverkauf mit Vermietung	Börsengang (IPO)	Management-Buy-out (MBO)	Management-Buy-in (MBI)

Führungskräfte als Nachfolger aufbauen?

Für Unternehmen, deren Erfolg stark vom Know-how und der Erfahrung des Führungskaders bzw. des Unternehmers abhängig ist, bieten Management-Buy-out (MBO) und Management-Buy-in (MBI) eine attraktive Alternative zu den oben erwähnten Nachfolgeszenarien.

Sowohl beim MBO wie auch beim MBI entwickeln sich erfahrene Führungskräfte, welche in der Regel auch über fundiertes Fachwissen verfügen, zu Unternehmern. Im Vergleich zu anderen Nachfolgeszenarien können diese eine hohe Kontinuität und Stabilität im Unternehmen sicherstellen. Mögliche Auslöser für ein MBO oder MBI können beispielsweise folgende Konstellationen sein:

- Unternehmer oder Unternehmensfamilie will sich zurückziehen
- Finanzinvestor, der den Investitionsexit sucht und Führungskräfte am Unternehmen beteiligen will
- Grossunternehmen, welche strategisch nicht oder nicht mehr benötigte Unternehmensteile abstossen (Spin-off) und so Führungskräften ermöglichen, sich in die neue Firma einzukaufen
- Unternehmen ist in Schieflage und die Führungskräfte bewerkstelligen den Turnaround

Oftmals kommt es zu einer stufenweisen Nachfolgelösung, indem die Führungskräfte bereits drei bis fünf Jahre vor einer Unternehmensbeteiligung gezielt aufgebaut und gefördert werden. Wenn sich dann zeigt, dass diese über unter-

nehmerisches Potenzial verfügen, können diese in einer ersten Phase als Minderheitsaktionäre einsteigen und dann schrittweise zu Mehrheits- oder Alleinaktionären werden.

Konkrete Beispiele von MBO / MBI

Wir begleiten MBO / MBI Nachfolgelösungen in den verschiedensten Branchen, wobei sich die Ausgestaltungen in den einzelnen Fällen stark unterscheiden können. Die nachfolgenden fiktiven Beispiele zeigen potenzielle Varianten und deren Ausprägungen ansatzweise auf:

Beispiel 1: MBO in einem Ingenieurbüro

Der Alleineigentümer eines Ingenieurbüros setzt auf seine beiden Kadermitarbeitenden und beteiligt diese mit je 20% am Aktienkapital. Vertraglich wird diesen zugesichert, in einem zweiten Schritt auch die restlichen 60% des Aktienkapitals übernehmen zu können. Dabei ist den beiden Nachfolgern überlassen, ob sie in dieser zweiten Phase einen weiteren Kadermitarbeitenden als Aktionär ins Boot holen wollen. Das Unternehmen mit 15 Mitarbeitenden kann so mit hoher Kontinuität weitergeführt werden.

Beispiel 2: MBI bei einem Metallbauer

Das im Markt sehr gut positionierte Metallbauunternehmen mit 40 Mitarbeitenden ist im Eigentum einer Familie, die allerdings keine familieninterne Nachfolge sicherstellen kann. Deshalb wird das Unternehmen einem erfahrenen Mitarbeitenden in Führungsfunktion bei einem grossen schweizerischen Metallbauunternehmen zum Kauf angeboten.

Beispiel 3: MBO in einem Anwaltsbüro

In den letzten Jahren hat der bisher als Einzelunternehmer tätige Anwalt sehr gut qualifizierte junge Anwälte angestellt, die in kurzer Zeit den Kundenstamm markant ausbauen konnten. Um diese an das Unternehmen zu binden, erhalten zwei dieser Anwälte das Angebot, sich mit je einem Drittel am Unternehmen zu beteiligen.

Beispiel 4: MBI bei einem Garagenbetrieb

Aufgrund einer gesundheitlich bedingten Neuorientierung hat sich der bisherige Alleineigentümer eines Garagenbetriebs dazu entschieden, seinen Betrieb zu veräussern. Trotz einem finanziell sehr attraktiven Angebot eines grösseren Mitbewerbers wird er seinen Betrieb an ein dynamisches Verkaufstalant aus der Autobranche veräussern, der den Betriebsstandort mit allen Mitarbeitenden weiterführen wird.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmungen bieten MBO und MBI realistische Chancen, dass der Betrieb im Sinne des bisherigen Eigentümers weitergeführt werden kann.

Transparenz und Kompetenz

Im Rahmen eines MBO oder MBI Nachfolgeprozesses ist entscheidend, dass die bisherigen Unternehmenseigentümer eine möglichst transparente Informationspolitik verfolgen und dass die neuen Führungskräfte auch den zusätzlichen Aufgaben gewachsen sind. Neben den fachtechnischen Kompetenzen der Führungskräfte werden in der Rolle als Unternehmer auch Finanz-, Personal-, Organisations- und Sozialkompetenzen gefragt sein. Der veräussernde Unternehmer sollte darauf achten, dass die von ihm favorisierten Führungskräfte für das MBO / MBI untereinander harmonisieren und im Hinblick auf die neuen Anforderungen unterschiedliche Kompetenzen (Stärken/Schwächen) aufweisen.

Als grösste Hürde erweist sich bei einem MBO / MBI oft die Finanzierung und deren Strukturierung. Die Führungskräfte verfügen altersbedingt oft nur über wenig Eigenmittel und sind deshalb auf einen hohen Drittfinanzierungsanteil durch Banken und Personen aus dem privaten Umfeld angewiesen. Umso wichtiger ist es, dass sich die zu veräussernde Unternehmung in einem «verkaufsfähigen Zustand» befindet, d.h. nicht betriebsnotwendige Immobilien sind im Rahmen der Nachfolgeplanung ins Privatvermögen des Verkäufers überführt worden oder die im Unternehmen zurückbehaltenen Gewinne wurden im Rahmen einer aus steuerlicher und vorsorgetechnischer Sicht optimierten Strategie bereits ausgeschüttet.

Management-Buy-out (MBO)

Das Management-Buy-out bezeichnet die Unternehmensübernahme, bei der die internen Führungskräfte die Kapitalmehrheit an der Unternehmung erwerben.

Management-Buy-in (MBI)

Beim Management-Buy-in erfolgt die Unternehmensübernahme dadurch, dass externe Führungskräfte die Kapitalmehrheit an der Unternehmung übernehmen.

Begleitung durch erfahrene Berater

Die Aussicht auf eine erfolgreiche Abwicklung einer MBO / MBI Nachfolge ist hoch, wenn diese mit einem strukturierten Prozess angegangen wird. Dies bedeutet, dass beispielsweise klare Spielregeln zwischen den Parteien und Meilensteine definiert werden. Wichtig ist auch die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung über die Verhandlungen. Für die Erarbeitung des Finanzierungskonzeptes sowie der Kauf-, Zusammenarbeits- und Aktionärsbindungsverträge muss genügend Zeit eingeplant werden, damit sich stets beide Parteien über einzelne Details austauschen und allenfalls notwendige Abklärungen treffen können.

Gerade bei der Finanzierung ist man häufig darauf angewiesen, dass auch der Verkäufer Hand bietet und einen Teil des Kaufpreises als Darlehen stehen lässt. Zur Dokumentation, dass Zinsen und Amortisationen auf solchen Darlehen durch die neuen Eigentümer auch tatsächlich geleistet werden

können, muss vor der Vertragsunterzeichnung ein Businessplan mit detaillierten Planrechnungen vorliegen, aus denen die Tragbarkeit ersichtlich ist.

Vorteile MBO / MBI

- Vertrauen in die eigenen Führungskräfte und in deren Fähigkeiten als Chance nutzen
- Kein Preisgeben von Informationen oder Unterlagen bei Verkaufsverhandlungen an Konkurrenten
- Die Führungskräfte können die Unternehmenslage deutlich besser beurteilen als externe Interessenten
- Wichtige Know-how-Träger und Experten bleiben längerfristig an das Unternehmen gebunden
- Vertrauensbasis zwischen Verkäufer / Käufer ist vorhanden und kann den Prozess vereinfachen
- Unternehmen wird bezüglich Standort und Mitarbeitenden unverändert weitergeführt, was Vertrauen fördert und Geschäftsbeziehungen festigt
- Kontinuität und Stabilität im Betrieb sind auch nach Austritt des Verkäufers sichergestellt

Nachteile MBO / MBI

- Informationsvorsprung der Führungskräfte kann Verkaufspreis zulasten Verkäufer beeinflussen
- Höherer Regelungsbedarf durch Kauf-, Darlehens-, Zusammenarbeits-, Aktionärsbindungsverträge
- Komplexe steuerliche und finanzielle Abwicklung durch die Problematik der indirekten Teilliquidation (Kaufpreis darf nicht aus vorhandenen Mitteln in der Gesellschaft finanziert werden)
- Meist muss für eine Übernahme durch Führungskräfte aufgrund geringer eigener Finanzmittel ein hoher Fremdkapitalanteil beschafft werden
- Aus herausragenden Führungskräften werden nicht immer gute Unternehmer – Restrisiko bleibt
- Konfliktpotenzial, wenn mehrere Firmeninhaber sich bezüglich der operativen und strategischen Stossrichtungen nicht einigen können

Unsere Beratungsspezialisten unterstützen Sie gerne bei Ihrer Nachfolgeplanung und -regelung wie auch bei der konkreten Initiierung, Begleitung und Umsetzung von MBO und MBI Nachfolgeprozessen.

Autoren:



Sandro Minelli

Master of Arts Universität St. Gallen (MAccFin)
MAS in Real Estate (CUREM)
Truvag Sursee



René Kaufmann

Betriebsökonom FH
MAS Real Estate Management (ZFH)
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Sursee

Änderungen im steuerlichen Umfeld

Neuerungen für die Steuererklärung 2013

Liegenschaftsunterhalt

Die Steuerpflichtigen können neu in jeder Steuerperiode und für jede **Liegenschaft im Privatvermögen** zwischen dem Abzug der tatsächlichen Unterhaltskosten und dem Pauschalabzug wählen.

Die Pauschalansätze für die Steuerperiode 2013 betragen:

- 10% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Eigenmietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt,
- 20% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Eigenmietwerts von den übrigen Gebäuden.

Unverändert bleibt die Regelung, dass bei **Liegenschaften im Geschäftsvermögen** nur die effektiven Liegenschaftsunterhaltskosten geltend gemacht werden können.

Abzugsberechtigt sind wie bisher nur die werterhaltenden Unterhaltskosten, während wertvermehrnde Investitionen bei einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Anlagekosten berücksichtigt werden können. Zu den abzugsfähigen Unterhaltskosten gehören grundsätzlich die Aufwendungen, welche bereits Bestehendes im bisherigen Zustand erhalten. Ferner gehören dazu die Kosten der Liegenschaftsteuer und die Prämien der Gebäudeversicherung.

Lotteriegewinne im 2013

Lotteriegewinne bis CHF 1'000 sind seit 1. Januar 2013 verrechnungssteuerfrei. Diese unterliegen jedoch bis zum 31. Dezember 2013 zusammen mit den übrigen Einkünften der Einkommenssteuer. Von den Gewinnen können bis zum 31. Dezember 2013 die nachgewiesenen Einsatzkosten bis maximal zur Höhe des erzielten Gewinnes steuerlich geltend gemacht werden.

Neuerungen per 1. Januar 2014

Steuerfuss Staatssteuer Luzern

Mit Abstimmung vom 10. Dezember 2013 hat der Luzerner Kantonsrat beschlossen, den Steuerfuss für die Staatssteuer von bisher 1.50 Einheiten per 1. Januar 2014 auf neu 1.60 Einheiten zu erhöhen.

Lotteriegewinne im 2014

Ab 1. Januar 2014 unterliegen Gewinne bis CHF 1'000 weder der Verrechnungssteuer noch der Einkommenssteuer. Als Einsatzkosten können höchstens 5% der Gewinnsumme bis maximal CHF 5'000 steuerlich zum Abzug gebracht werden.

Quellensteuer

Ab 1. Januar 2014 gelten in allen Kantonen einheitliche Quellensteuertarifbezeichnungen. Neu können die Quellensteuerabrechnungen gesamtschweizerisch elektronisch an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Entscheiden sich die Arbeitgeber für die elektronische Zustellung, müssen die Deklarationen monatlich dem Steueramt mitgeteilt werden.

Freiwillige Vorsorge mittels Säule 3a

Die Beitragshöhen an die Säule 3a gelten für das Jahr 2014 unverändert. Der maximale Steuerabzug für Personen, welche einer 2. Säule (berufliche Vorsorge) angeschlossen sind, beträgt CHF 6'739. Personen ohne Anschluss an eine 2. Säule können maximal CHF 33'696 steuerlich geltend machen, jedoch höchstens 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens.

Steht die nötige Liquidität zur Verfügung, empfehlen wir, die Beiträge bereits anfangs Jahr einzuzahlen. Die Zinssätze der 3a-Konti sind vergleichsweise hoch. So profitieren Sie zusätzlich mit dieser privilegierten Vorsorgeform.

Sofern Ihr 3a-Konto bereits einen Saldo von CHF 50'000 erreicht, ist es ratsam, ein zusätzliches Konto zu eröffnen. Damit sichern Sie sich die Flexibilität, die Gelder aus der Säule 3a gestaffelt zu beziehen und durch genaue Planung bei der Auszahlung erneut Steuern zu sparen.

Neuerungen per 1. Januar 2015

Liegenschaftssteuer Kanton Luzern

Mittels Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wurde die Abschaffung der Liegenschaftssteuer im Kanton Luzern beschlossen. Sämtliche Liegenschaften im Kanton Luzern unterliegen somit ab 1. Januar 2015 nicht mehr der kantonalen Liegenschaftssteuer.

Die Truvag-Fachleute unterstützen Sie gerne bei Steueranlässen oder stehen für Fragen zur Verfügung.

Autoren:



Mario Gander
Treuhänder FA
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

Verlust der Urteilsfähigkeit

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung erleichtern einiges

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) in Kraft. Dieses stärkt das Selbstbestimmungsrecht der eigenen Vorsorge im Falle eines krankheitsbedingten Verlusts der Urteilsfähigkeit, wie z.B. infolge eines Unfalles oder einer Demenz. Durch einen Vorsorgeauftrag kann man sicherstellen, dass der eigene Wille in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht für den Fall einer Urteilsunfähigkeit respektiert wird.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag erteilt eine handlungsfähige Person (urteilsfähig und volljährig) einer anderen Person den Auftrag, sie im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit in den Bereichen der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr rechtsgültig zu vertreten. Der Auftraggeber umschreibt im Vorsorgeauftrag die Aufgaben, welche er im Falle der Urteilsunfähigkeit der beauftragten Person in den drei Bereichen übertragen will. Die Vertretung kann dabei umfassend gelten oder nur auf einzelne Angelegenheiten beschränkt werden.

Im Bereich der **Personensorge** werden Aufgaben in Bezug auf das persönliche Wohl des Auftraggebers und seiner Betreuung getroffen. So kann zum Beispiel die Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben, die Anstellung von Haushalts- und Pflegepersonal, die Unterbringung in Heimen oder das Öffnen und Bearbeiten der Post geregelt werden.

Der Auftrag betreffend **Vermögenssorge** beinhaltet die Verwaltung des Einkommens und Vermögens. Insbesondere bei der Führung eines Unternehmens können hier konkrete Anweisungen auf die Verwendung und Verwaltung erteilt werden.

Die Vertretung im **Rechtsverkehr** ist sowohl in der Personen- als auch in der Vermögensvorsorge von Bedeutung, damit der Vorsorgeauftrag in allen rechtlichen Angelegenheiten durchgesetzt werden kann.

Wir empfehlen, sämtliche Aufgabenbereiche möglichst präzise zu umschreiben und das Selbstbestimmungsrecht grösstmöglich auszuschöpfen. Die verschiedenen Bereiche können auch mit Bedingungen und Weisungen versehen werden, um z.B. im Bereich der Vermögenssorge die Anlagestrategie zu bestimmen. Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages empfiehlt sich insbesondere auch für Unternehmer mit einer «Ein-Mann AG» und für KMU-Inhaber, um die Fortführung der Betriebe im Falle einer plötzlichen Urteilsunfähigkeit zu gewährleisten.

Als beauftragte Person kann eine natürliche oder juristische Person eingesetzt werden. Es können auch mehrere Beauftragte und Ersatzbeauftragte bestellt werden. Die beauftragte Person muss für die Besorgung der ihr aufgetragenen

Aufgaben in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignet sein. Diese Eignung für den Auftrag sowie die Gültigkeit der Errichtung wird zu Beginn des Inkrafttretens von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft. Dem Beauftragten steht es frei, den Auftrag anzunehmen oder abzulehnen. Nach Annahme kann er den Auftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Frist kündigen.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten, d.h. von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen. Alternativ kann der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet werden. Analog einem Testament kann er jederzeit angepasst oder widerrufen werden. Damit die KESB im Falle der Urteilsunfähigkeit möglichst schnell vom Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages Kenntnis erhält, kann beim Zivilstandsamt der Hinterlegungsort vermerkt werden.

Patientenverfügung

Auch die Patientenverfügung ist im neuen Erwachsenenschutzgesetz geregelt. In unserem Gesellschaftsleben hat sie sich jedoch seit Jahren bereits weit verbreitet. Welche **medizinischen Massnahmen** dürfen umgesetzt werden, wenn eine Person durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann? Diese Frage kann mit einer Patientenverfügung im Voraus beantwortet werden. Durch diese Willensäusserung werden Entscheidungen erleichtert und Angehörige entlastet. In einer Patientenverfügung können auch Anordnungen auf den Todesfall einfließen (z.B. die Anordnung einer Urnenbestattung). Es empfiehlt sich, das Dokument beim Hausarzt und den bezeichneten Vertrauenspersonen aufzubewahren. Der Hinterlegungsort kann seit 2013 auch auf der Versichertenkarte eingetragen werden.

Nie zu früh, aber oft zu spät

Sie sehen, es gibt Instrumente, um die eigene Vorsorge zu regeln und so die Angehörigen in einer eh schon anspruchsvollen Situation zu entlasten. Wir verfügen über entsprechendes Know-how und können Sie bei der Erstellung eines für Sie passenden Vorsorgeauftrages sowie der Patientenverfügung unterstützen.

Autoren:



Urs Lüdi
Master of Law
Truvag Sursee



Philipp Riedweg
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
dipl. KMU-Finanzexperte
Truvag Sursee

Truvag-Dienstleistungen

Die Truvag-Fachleute bieten umfassende Dienstleistungen für verschiedene Branchen und Kunden an:

Rechnungswesen

- Abschlussberatung
- Führung von Kundenbuchhaltungen
- Software zur Buchführung durch den Kunden
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Personaladministration
- Budgetierung und Finanzplanung

Unternehmensberatung, Treuhand und Recht

- Gesellschaftsgründungen /-umwandlungen
- Fusionen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen
- Nachfolgeregelungen und Erbteilungen
- Ausarbeitung von verschiedenen Verträgen
- Unternehmensbewertungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Ausarbeitung von Businessplänen

Steuerberatung

- Ausfüllen von periodischen Steuerdeklarationen und Prüfung von Veranlagungen sowie Vertretung vor Steuerbehörden
- Erstellen von speziellen Steuerdeklarationen (z.B. Liquidations- oder Grundstückgewinnsteuer)
- Beratung in Bezug auf die Mehrwertsteuer
- Steuerplanung und -optimierung

Wirtschaftsprüfung

- Ordentliche und eingeschränkte Revision von Jahresabschlüssen bei Aktiengesellschaften, GmbHs und Genossenschaften
- Prüfung von Personalvorsorgestiftungen
- Spezialprüfungen gemäss Aktienrecht

Zögern Sie nicht, mit uns in Verbindung zu treten.

Autoren:



Kurt Hochreitener

dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen



Reto Zellweger

Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen